

# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bieber

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Bieber.
2. Der Sitz des Vereins ist 35444 Biebertal, Ortsteil Bieber.
3. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bieber hat die Aufgabe
  - a. das Feuerwehrwesen der Gemeinde Biebertal zu fördern,
  - b. für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - c. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - d. die Jugendfeuerwehr zu fördern,
  - e. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

## § 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- c) den Ehrenmitglieder
- d) den fördernden Mitglieder
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbrandmeister mit dem Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste im Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied

- gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei Verhaftung, bei dem das Eigentum des Vereins beschädigt oder verletzt wird.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. Der Grund des Ausschlusses ist vom Vorstand schriftlich festzuhalten.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Er ist verpflichtet, ihm überlassenes Vereinseigentum umgehend an den Verein zurückzugeben.

## § 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 7-tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In den Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b. die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. Entlastung des Vereinsvorstandes und des Kassierers,
- f. Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i. Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Punkt a bis d dieser Satzung
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wem nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Achtel der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt.
  - a. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen der Einsatzabteilung bzw. der Alters- und Ehrenabteilung angehören. Sie werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
  - b. Der Beisitzer der fördernden Mitglieder wird ausschließlich von den fordernden Mitgliedern gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer;
  - e) dem Beisitzer der fördernden Mitglieder.

Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 13 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Biebertal sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann erweitert werden durch:

- a) den stellvertretenden Kassierer,
  - b) den stellvertretenden Schriftführer,
  - c) den Vergütungsausschuss, welcher aus bis zu 4 Mitgliedern besteht,
  - d) den Gerätewart;
  - e) den stellvertretenden Gerätewart;
2. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
  3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

## § 12 Geschäftsführender Vorstand, Vertretung und Geschäftsführung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer;
  - e) dem Wehrführer;
  - f) dem stellvertretenden Wehrführer.
2. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind befugt, den Verein allein oder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er leistet Auszahlungen nur nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und wem nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind. Zahlungen, die nicht von der Mitgliederversammlung veranschlagt wurden, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
3. Über Einnahmen und Ausgabe ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht

## § 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Biebertal-Bieber ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss gesondert auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebertal, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für soziale Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bieber bzw. ihrer Nachfolgeorganisation zu verwenden.

## § 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 19.01.1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Von der Mitgliederversammlung am 18.01.1997 beschlossen.

**Freiwillige Feuerwehr Bieber  
- Der Vorstand -**

**1. Vorsitzender    2. Vorsitzender**